

# Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Goethestraße“ im Verfahren nach § 13a BauGB;  
Satzungsbeschluss und Rechtskraft gem. § 10 Abs. 1 und 3 BauGB**

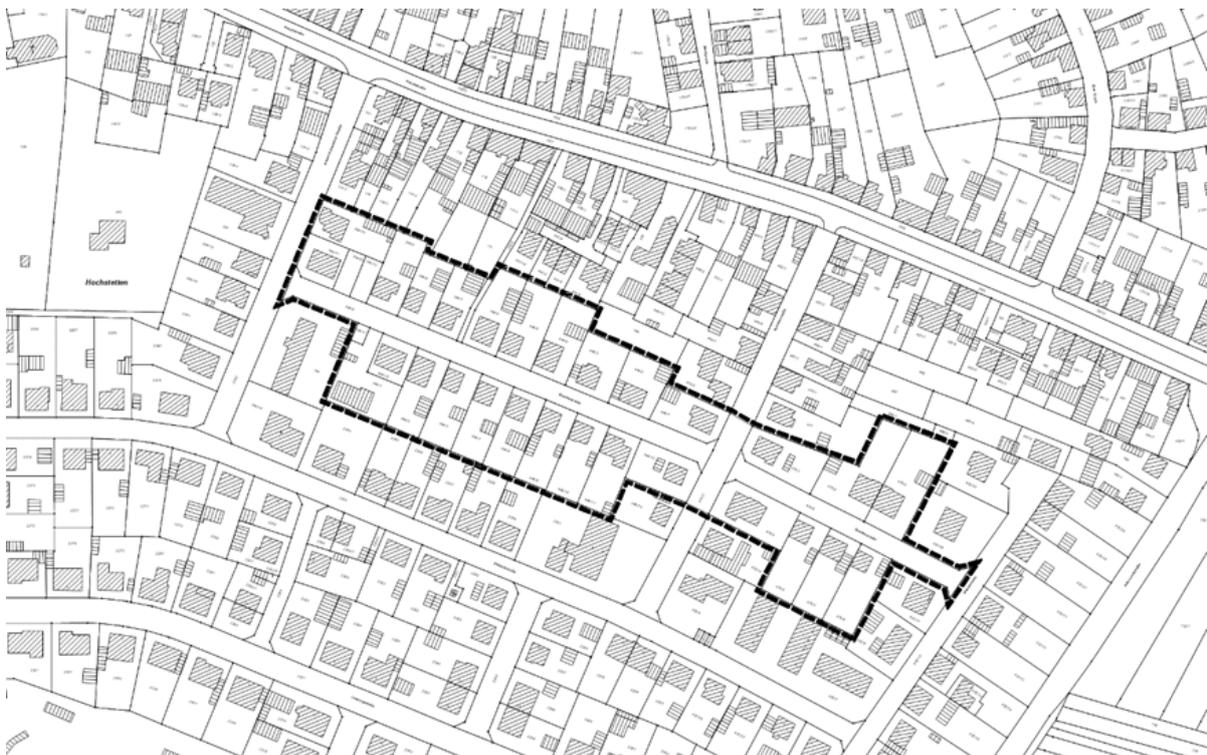
Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 27.01.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Goethestraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

### Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hochstetten der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten und umfasst die Grundstücke der Goethestraße sowie in den jeweiligen Einmündungsbereichen auch Grundstücke der Albert-Schweitzer- und Schillerstraße. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nördlich durch die Gärten der Grundstücke zur Hauptstraße, östlich durch die Grundstücke an der Hebelstraße, südlich durch die Grundstücke an der Umlandstraße und westlich durch die Albert-Schweitzer-Straße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst die Flurstücke Nr. 364/1, 364/2, 364/3, 364/5, 364/7, 364/8, 364/9, 364/10, 364/11, 364/16, 364/17, 364/19, 364/20, 446/1, 446/2, 446/3, 446/4, 446/5, 446/6, 446/7, 446/8, 446/9, 446/10, 446/11, 446/12, 475/1, 475/2, 475/4, 475/5, 475/6, 475/7, 475/8, 475/9 und Teile der Flurstücke Nr. 364/6, 470/2 in der Gemarkung Hochstetten mit einer Fläche von ca. 2,3 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dessen Zeichnerischem Teil, in der Fassung vom 08.12.2022. Die Plandarstellung hat Vorrang vor oben aufgeführter Aufzählung der Flurstücks-Nummern.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Goethestraße“ (ohne Maßstab)

### Inkrafttreten

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.**

### Ziel und Zweck der Bauleitplanung

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes „Goethestraße“ ist die Sicherung der Bestandbebauung sowie die städtebauliche und gestalterische Steuerung zukünftiger Entwicklungen in dem Gebiet. Mit dem Bebauungsplan wird das Plangebiet städtebaulich strukturiert und das Einfügen neuer Bauvorhaben planungsrechtlich sichergestellt.

Ebenso ist die Schulwegesicherung ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Goethestraße“. Durch die Nähe zu verschiedenen Bildungseinrichtungen ist die Verkehrssicherheit, auf welche auch die bauliche Nutzung anliegender Grundstücke Einfluss nimmt, gerade in diesem Bereich von großer Bedeutung.

### Einsichtnahme

Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften sowie die für die Festsetzungen relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke (wie z.B. DIN-Normen und Merkblätter) im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten, OG 21) zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten lauten: Montag und Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag 8.30 – 12.00 Uhr.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan samt örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung und Anlage ist zudem auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/bebauungsplaene.html>) abrufbar sowie über das zentrale Internetportal des Landes (Link: <https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich.

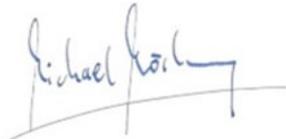
### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich oder elektronisch gegen-

über der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
  - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
  - der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
  - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Linkenheim-Hochstetten, den 30.01.2023



Michael Möslang  
Bürgermeister